

# Aerztliches Vereinsblatt

für Deutschland.

Organ des Deutschen Aerztevereinsbundes (E.V.).

Herausgegeben im Auftrage des Geschäftsausschusses

durch den Generalsekretär des Deutschen Aerztevereinsbundes (E.V.) Geh. Sanitätsrat Dr. Herzau in Berlin-Steglitz, Hohenzollernstrasse 6. Fernruf: Moritz 2195.

Postscheckkonto: Geheimrat Dr. Herzau für den Deutschen Aerztevereinsbund, Postscheckamt Berlin NW 7, Nr. 142345.

Schriftleitung: Sanitätsrat Dr. Vollmann, Berlin SO 33, Schlesische Strasse 40a. Fernruf: Moritzplatz 1650.

Das „Aerztliche Vereinsblatt für Deutschland“ erscheint monatlich dreimal. Der Bezugspreis beträgt 1,- Goldmark monatlich ausschließlich Postbestellgebühr. Es kann nur bei den Postanstalten bestellt werden. Mitglieder von Vereinen, welche dem Deutschen Aerztevereinsbunde angehören, erhalten das Blatt gratis und postfrei zugestellt, sobald der jährliche Mitgliederbeitrag vom Verein für sie eingeschickt worden ist. — Beschwerden wegen nichterhaltener Nummern sind ausschließlich bei derjenigen Postanstalt anzubringen, welcher die Zustellung des Blattes obliegt. Nachricht an den Verlag erst nach erfolgloser Reklamation bei der Post.

Nr. 1360.

21. Oktober 1925.

LIV. Jahrgang.

Archiv/Bibliothek  
Deutsches Ärzteblatt

## Stenographischer Bericht

über die

# Verhandlungen

## des 44. Deutschen Aerztetages

am 9. und 10. September 1925 in Leipzig

in der Aula der Leipziger Universität

Offizielles Protokoll



## II. Verhandlungstag

Donnerstag, den 10. September, vorm. 9 Uhr

Vorsitzender Geheimrat Dippe: Ich möchte Ihnen zunächst das Ergebnis der gestrigen Wahlen zum Geschäftsausschuss bekanntgeben.

Es haben Stimmen erhalten: Streffer (30843), Stauder (29617), Dippe (27163), Schneider (26673), Hützer (20359), Ilansberg (17296), Stöter (16698), Vogel (16132), Bok (15824), Kustermann (15510), Scholl (14851), Dörfler (14033\*).

Es haben dann noch Stimmen erhalten: Mugdan (13407), v. Wild (12644), Dyhrenfurth (11987), Richter (11874), Bartenstein (11679), Herzau (11470), Liesau (10308), Hoffmann (9741), v. Chamisso (9227), Reimers (8857), Lohsse (8235), Hesselbarth (8443), Strube (7723), Henop (3880), Kob (3264), de Bary (2014).

910 Stimmen sind ungültig.

Wir kommen dann zu Punkt 6 unserer Tagesordnung. Ich bitte den Herrn Kollegen Vollmann, uns seinen Bericht zu erstatten über:

VI.

### Die Bekämpfung der Abtreibungsseuche.

Berichtersteller San.-Rat Vollmann (Berlin): Meine Herren! Die bedrohliche Zunahme der Fruchtabtreibungen mit ihren verberlichen Folgen für die Gesundheit ungezählter Frauen und für den notwendigen Geburtenzuwachs des Volkes hat längst schon schwere Besorgnisse in den verschiedensten Kreisen der Volksgemeinschaft erweckt. Durch die Auswirkung der Kriegs- und Nachkriegsvorgänge ist dieses Fragengebiet immer brennender und bedeutungsvoller geworden; es beschäftigt die leitenden Stellen des Staates, die Vertreter der Rechtsordnung und der Bevölkerungspolitik nicht minder wie die der Volkswirtschaft, der Gesellschaftsmoral, der Geistlichkeit und der Volkserzieher. Dass insbesondere die Ärzteschaft sowohl in ihren Standesvertretungen als ihren fachwissenschaftlichen Körperschaften in steigendem Masse sich diesen Fragen zuwendet, hat seine triftigen und berechtigten Gründe. Der Arzt steht hier der Quelle der Erscheinungen am nächsten; sie spielen sich auf seinem ureigensten Berufsgebiet ab und erfordern meist sein handelndes Eingreifen. Der Arzt erkennt am klarsten die Ursachen dieses Übels sowohl wie seine verhängnisvollen Folgen.

Noch ein weiterer, bedeutsamer Grund kommt hinzu! Die Lockerung der Rechts- und Sittlichkeitsbegriffe im Volk, die unzweifelhaft in bezug auf die Heiligkeit des keimenden Menschenlebens und die Würde der Mutterschaft zu beobachten ist, bringen im Verein mit den wachsenden Wirtschaftsnöten viel häufiger und viel stärker als früher den Arzt in Gewissenskämpfe. Auf der einen Seite das geschriebene Gesetz und die verpflichtenden Ueberlieferungen der Berufssitte, auf der anderen das immer heftiger werdende Drängen verzweifelter Schwangerer und ihrer Angehörigen um unerlaubte Hilfe des Arztes schaffen für uns Aerzte eine Lage, die es zwingend notwendig erscheinen lässt, klar und unzweideutig Stellung zu dem ganzen Fragenkreis der Fruchtabtreibung zu nehmen und die Grundsätze für unser ärztliches Verhalten vor aller Welt zu bekunden.

Alle diese Gründe haben, wenn ich es recht verstehe, den Geschäftsausschuss des Deutschen Ärztevereinsbundes bestimmt, den Gegenstand auf dem diesjährigen Aerztetag zur Beratung zu stellen, und waren wohl auch dafür mass-

\*) In der Sitzung dieser neugewählten Mitglieder des Geschäftsausschusses vom 10. September d. J. wurden kooperiert, nachdem Herzau vorläufig auf seine Wahl verzichtet hatte, um die Wiederwahl der bisherigen acht Herren zu ermöglichen: Bartenstein, Dyhrenfurth, Henop, Hoffmann, Kob, Lohsse, Mugdan, Richter, Strube.

gebend, dass er auf dem Bayerischen Aerztetag vor acht Wochen behandelt wurde.

Die Abtreibungsseuche als krankhafte Erscheinung des Volkslebens ist nicht die Verirrung eines einzelnen Zeitalters oder eines einzelnen Volkes. Soweit die Zeugnisse der Menschheitsgeschichte reichen, ist die Abtreibung zu den verschiedensten Zeiten bald vereinzelt, bald gehäuft geübt worden. Wo dieses Tun aber zur Massenerscheinung wurde, haben im wesentlichen die gleichen Ursachen als Triebfedern gewirkt. Bald waren es wirtschaftliche Gründe, die in einem Missverhältnis zwischen Volkszahl und Ernährungs- oder Wohnungsmöglichkeit wurzeln, bald gesellschaftliche oder volksittliche Einwirkungen. Mit der Erreichung eines gewissen Kulturstandes äussert sich auch das Bestreben, die Zahl der Nachkommenschaft niedriger zu halten, teils aus zunehmendem Hang zu verfeinertem Lebensgenuss und Ueppigkeit, teils aus dem Wunsch heraus, wenigen Kindern eine um so sorgsamere Pflege und Erziehung angedeihen zu lassen, ihnen den Lebensweg, den Aufstieg in höhere Gesellschaftsschichten zu ebnen. Es ist nicht zu leugnen, dass vielfach bei der Einschränkung der Kinderzahl auch ein erhöhtes Verantwortungsgefühl mitspricht, das gebietet, nicht mehr Kinder in die Welt zu setzen, als man voraussichtlich ernähren, unterhalten und hochbringen kann. Hier tritt ein gewisses Widerspiel in Erscheinung zwischen Natur, dem ungehemmten Geschlechts- und Fortpflanzungstrieb, und Kultur, einem Erstarren von Verstand, Ueberlegung und Pflichtgefühl, das eine vernunftgemässe Regelung (Rationalisierung) des Fortpflanzungslebens anstrebt. So wohlthätig ein gesunder Ausgleich zwischen diesen gegenläufigen Antrieben zu wirken vermag, so verhängnisvoll wird es, wenn einer von beiden das ungehemmte Uebergewicht bekommt. Die Ueberfeinerung der Vernunft, des Geschmackes, der Lebenssitten führt zu einer Art Edelstülp, zu einem Verfall der urwüchsigen schaffenden Lebenskraft. So ist auch, wie die geschichtliche Erfahrung lehrt, jenes Uebermass bewusster Geburtenregelung immer ein untrügliches Anzeichen des Verfalls der Volkskraft gewesen. Immer ging es mit einem Volk, das einen ungenügenden Kinderzuwachs hervorbrachte, schnell bergab, und es verschwand aus der Geschichte der Völker.

Auf diese schiefe Ebene sind wir allmählich in Deutschland gelangt. Die Zeugungskraft der Männer, die Empfängnis- und Gebärfähigkeit der Weiber hat nicht nennenswert gelitten, aber um so erschreckender der Zeugungswille. Das kommt zum beredtesten Ausdruck in der Geburtenbewegung des Deutschen Reiches. Hier nur einige ganz wenige Zahlenbelege: Auf 1000 Einwohner berechnet kamen Geburten im Deutschen Reich in den siebziger Jahren durchschnittlich 40 und noch zu Beginn dieses Jahrhunderts etwa 36. Diese Zahl sank auf 28 im Jahre vor dem Krieg und auf 20 im Jahre 1923; also eine Verminderung allein in den letzten zwanzig Jahren um 40 Prozent. Das Tempo dieser Abnahme ist schneller in den Städten als auf dem Lande, wo in Preussen im Jahre 1922 immer noch 26 Geburten auf 1000 Einwohner kamen. Am jähesten ist der Abfall in den Grossstädten, und die traurige Höchstleistung ist in Berlin erreicht, wo die Geburtenzahl von etwa 42 in den siebziger Jahren auf 20 im Jahre 1913 und auf 10,8 im Jahre 1924, also auf ein Viertel abgesunken ist.

Der Geburtenabfall — darüber ist sich die Bevölkerungswissenschaft einig — ist in der Hauptsache auf die gewollte Geburtenbeschränkung, die allmählich in allen Volksschichten Fuss gefasst hat, zurück-

zuführen; diese äussert sich in willkürlicher Verhütung (Präventivverkehr) und willkürlicher Beseitigung der Schwangerschaft (Abtreibung). Die Grösse der Einwirkung dieser beiden Faktoren ist nicht zahlenmässig zu berechnen, aber doch einigermaßen zuverlässig zu schätzen, insbesondere was die Abtreibung betrifft. Die Schätzung gründet sich auf Auszählungen über das Verhältnis der Fehlgeburten zu der Geburtenzahl, wie sie in sorgfältiger Weise von zahlreichen Universitätskliniken, Krankenhäusern, in grossen Krankenkassen und auch in einigen Städten (zu erwähnen ist namentlich Halle) vorgenommen worden sind. Es hat sich da gezeigt — ich will Sie natürlich nicht durch Zahlenreihen ermüden, sondern nur die Ergebnisse in grossen Zügen mitteilen —, dass die sogenannte Abortziffer, d. h. das Verhältnis der Gesamtzahl der Aborte zur Gesamtzahl der Schwangerschaften, das in den neunziger Jahren 9 oder 10 zu 100 betrug, allmählich auf 20, 30, ja nach einigen Autoren auf 40:100 gestiegen ist. Geheimrat Hansberg z. B., der sich bekanntlich mit dem Abortwesen namentlich vom Gesichtspunkt des geburtsärztlichen Unterrichts aus eingehend beschäftigt hat, berechnet in der an ihm bekannten sorgfältigen Weise ein Ansteigen der Abortziffern in Dortmund in der Zeit von 1908 bis 1922 von 12,5 auf beinahe 40, und er hat Grund, anzunehmen, dass im letzten Jahre diese Zahl noch weiter oben geschneit ist, so dass die Zahl der Fehlgeburten die der Geburten nicht nur erreicht, sondern sogar überholt habe.

Rechnen wir aber, wie statistische Vorsicht gebietet, nur mit mittleren Zahlen, indem wir den Ausgleich zwischen Stadt und Land berücksichtigen, nehmen wir also im ganzen Deutschen Reich für das letzte Jahr vor dem Krieg nur 15 Prozent Aborte an, so kommen wir bei einer Geburtenzahl von 1½ Millionen auf 260 000 Aborte; im Jahre 1921 darf man getrost, ohne der Uebertreibung geziehen zu werden, mit 30 Aborten auf 100 Geburten rechnen, das ergibt bei einer Geburtenzahl von 1 600 000 also rund 480 000 Aborte im Jahre.

Wie viele hiervon sind nun künstlich herbeigeführt? Die Schätzung dieser sogenannten Abtreibungsziffer schwankt zwar in den einzelnen Statistiken, aber alle geben ein ungeheures Anwachsen an; die niedrigsten Zahlen bewegen sich um 50 bis 60 Prozent. An der Berliner Universitäts-Poliklinik hat bekanntlich Bumm durch geschicktes Ausfragen schon im Jahre 1916 festgestellt, dass von 100 Aborten 89 kriminell waren. Aus natürlichen Ursachen aber tritt erfahrungsgemäss nur in 10 bis höchstens 15 Prozent der Schwangerschaften Abort ein. Man kann also nach der vorhin errechneten Gesamtzahl der Aborte mit grosser Wahrscheinlichkeit als feststehend erachten, dass schon im Jahre 1921 etwa 400 000 Fehlgeburten absichtlich herbeigeführt sind. Das rechtfertigt zur Genüge den Ausdruck einer Abtreibungssene in Deutschland, und es beweist anderseits, dass der Geburtenabfall zum grössten Teil auf diese Abtreibungssuche zurückzuführen ist. Denn rechnen wir der tatsächlichen Geburtenzahl im Jahre 1921 den Ausfall von 400 000 erhaltungsfähigen Schwangerschaften hinzu, dann kommen wir auf zwei Millionen, das ist die Geburtenziffer im Jahre 1906.

Noch gewährleistet uns die Senkung der Sterbeziffer, dank den Fortschritten der Hygiene und ärztlichen Heilkunst, trotz dieses ungeheuren Ausfalls einen Geburtenüberschuss, der im Jahre 1923 immer noch 430 000 betrug, also etwa der Zahl der jährlichen Abtreibungen gleichkommt. Aber die Erniedrigung der Sterbeziffer hat ihre Grenzen, und wenn die Abtreibungssucht in der bisherigen Weise weiter um sich greift, kann man den Zeitpunkt berechnen, in dem erst ein Gleichgewicht und dann sehr schnell eine negative Bilanz eintritt — der Anfang vom Ende. Also mit aller Bestimmtheit kann gesagt werden, dass die Zunahme der Abtreibungen eine schwere Gefahr für Bestand und Zukunft des Volksganzen bildet.

Fassten wir bisher nur den bedenklichen Einfluss auf die Geburtenbewegung ins Auge, so liegt uns als Aerzten noch mehr am Herzen der ungeheure Schaden an Gesundheit, Lebensfreude und Gebärfähigkeit, den die Abtreibungen im Gefolge haben. Wir alle kennen die Gefahren, die jedem Eingriff in der schwangeren Gebärmutter anhaften, selbst wenn er von ärztlicher Hand vorgenommen wird. Jeder Gynäkologe wird mir bestätigen, dass eine Ausräumung im 3. oder 4. Monat unter Umständen eine heiklere Operation ist als eine glatte Laparotomie.

Nun gar wenn von Laien ohne Technik und Asepsis in die Gebärmutter gespritzt und gebohrt, Stifte oder Bougies eingeführt werden. Ihnen allen bekannt sind die traurigen Fälle von Sepsis, von schweren Infektionen im Beckenraum, die evtl. langes Krankenlager und oft Siechtum und Sterilität nach sich ziehen. Und doch erschrickt man vor den Zahlen der Opfer, die uns die Statistik kündigt. Aus mehreren sehr sorgfältigen Erhebungen (ich meine insbesondere Halle und Berlin) geht hervor, dass auf je 50 Fehlgeburten ein Todesfall kommt (bei Unverheirateten sogar schon auf 36); das bedeutet, dass an den Folgen der Fehlgeburt im Verhältnis sechsmal so viel weibliche Personen sterben als nach rechtzeitigiger Geburt; es bedeutet, dass — auf das ganze Reich in vorsichtigen Zahlen umgerechnet — jährlich mindestens 6000 Frauen im Deutschen Reich an den Folgen der Abtreibung zugrunde gehen; das bedeutet, wenigstens für Gross-Berlin, wo die Verhältnisse allerdings mit am schlimmsten liegen, dass im geschlechtstätigen Alter zwischen 20 und 40 Jahren die Abtreibung fast ein Drittel so viel Opfer fordert wie die Tuberkulose, dieser Würgeengel der Bevölkerung.

Was folgt aus diesen Erkenntnissen für den Arzt, der gewöhnt ist, den Ursachen der Krankheiten nachzugehen und aus ihm die Mittel zur Bekämpfung abzuleiten? Doch wohl mit zwingender Kraft das, das gleiche Verfahren auch dieser schweren Krankheit am Volkskörper gegenüber anzuwenden, also mit allen Mitteln sittlich-erzieherischer, aufklärender, aber auch wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art gegen das Uebel vorzugehen! Ganz anders aber jene Bewegung, die in der zunehmenden Abtreibungssucht einen machtvollen Ausdruck der geänderten geschlechtlichen Anschauung sieht, eine unauffallsame elementare Erscheinung, gegen die ein An kämpfen nutzlos sei, der wir uns vielmehr in unserer Rechtsordnung anpassen müssen. Das Strafgesetz müsse sich auf den Boden der öffentlichen Meinung stellen. Diese sehe in der Fruchtabtreibung nicht ein Verbrechen oder auch nur eine Unsittlichkeit, also müsse das gesetzliche Strafverbot der Abtreibung beseitigt werden. Diese Bewegung, die aus den Grundgedanken des Malthusianismus ihre geistige Nahrung zieht, die sich in Gesellschaften aller Art verkörpert, einem „Bund der Tätigen“, einer „Liga gegen den Gebürzwang“, einer „nomalthusianischen Liga“ und wie sie alle heissen, bearbeitet die Volkseele mit den Offenbarungen ihrer neuen Sittenlehre. Bekanntlich haben diese Einflüsse bereits zu fest geformten Anträgen an den gesetzgebenden Stellen geführt. Einer davon, der radikalere (Aderhold und Genossen), verlangt kurz und bündig die Aufhebung der Strafparagrafen 218 bis 220, der gemässigte (von dem bekannten Strafrechtslehrer Radbruch unterzeichnet) will die Abtreibung für strafflos erklärt wissen, wenn sie von der Schwangeren oder einem approbierten Arzt innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft vorgenommen worden ist. Aus der Gedankenwelt dieser Richtungen seien hier nur die geläufigsten Beweisgründe angeführt: Das Abtreibungsverbot bedeute einen unerträglichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Frau, denn die Frucht sei ein Teil ihres Körpers wie jedes andere Organ. Es sei unvereinbar mit den Forderungen einer höheren Sittlichkeit, die Geburt eines menschlichen Wesens zu erzwingen, auch wenn mit Sicherheit Not, Elend, körperliche oder geistige Entartung sein Los werde. — Die Abtreibungs-

stafa als abschreckendes Mittel habe sich als unwirksam erwiesen und verfehle ihren Zweck, da die Abtreibungen immer mehr zunehmen. -- Durch das gesetzliche Verbot würde verhindert, dass die Abtreibungen sachgemäss von Aerzten ausgeführt werden, wodurch ungeheurer Schaden an Gesundheit und Leben verhütet werden könnte.

Wir Aerzte müssen den Kampf um die Theorie, ob und warum die ungelobene Frucht im Mutterleib ein Rechtsgut ist, das geschützt werden muss, den Juristen überlassen, also den Streit, ob das Weib, indem es sich auf den Heischal einlässt, einen Vertrag mit dem Staate schliesst, der damit ein Anrecht auf einen „künftigen Bürger“ erhält, ob aus dem Interesse des Staates, einen zahlreichen Volksnachwuchs zur Erhaltung seines Bestandes und seiner Wehrkraft zu erzielen, ein Rechtsanspruch auf die Austragung jeder Schwangerschaft abzuleiten ist. Mögen die Juristen auch den Fehlschluss widerlegen, dass die geringe Zahl der Bestrafungen, die nur nach Tausenden zählt, gegenüber den Hunderttausenden von Abtreibungen die Nutzlosigkeit des Strafverhols beweise. Mit diesem Argument liesse sich die Zwecklosigkeit der Strafgesetze überhaupt beweisen, denn auch Diebstahl, Betrug, Mordtaten werden durch das Strafgesetz nicht aus der Welt geschafft, und man vergisst ausserdem, dass hierbei immer das Rechtsgefühl eines anderen verletzt, die Strafverfolgung also viel mehr gesichert ist als bei der mit aller Heimlichkeit umgebenen Abtreibung, die keine zweite Person unmittelbar schädigt und bei der auch zum Glück keine Anzeigepflicht besteht. Aber das sind, wie gesagt, mehr allgemein-rechtliche Gesichtspunkte.

Wohl aber sind wir der Meinung, dass dem Arzt als solehem ein Recht, mitzusprechen, zusteht, soweit es sich in der Beweisführung der Gegner einer Abtreibungsbestrafung um ärztliche und biologische Gründe handelt. In dieser Hinsicht seien mir in aller Kürze folgende Bemerkungen gestattet: In der ganzen geschichtlichen Entwicklung des Rechtsbegriffs der Abtreibung spielt eine grosse Rolle die Frage, von wann ab die Frucht im Mutterleib „belebt“ ist. Auch die grausame Bestrafung in manchen Halsgerichtsordnungen früherer Jahrhunderte setzte voraus, dass es sich um eine „belebte“ oder „beseelte“ Frucht gehandelt hatte.

Die Ergebnisse der embryologischen Forschung lassen keinen Zweifel darüber, dass der Embryo von der Befruchtung ab insofern die Merkmale eines gesonderten Lebewesens bietet, als die Differenzierung seiner Organe sich unabhängig von dem mütterlichen Organismus nach bestimmten Gesetzen vollzieht. Dass schon sehr bald nach der Befruchtung ein eigener Blutkreislauf mit selbständiger Regulierung durch das embryonale Herz sich entwickelt usw. Der werdende Organismus ist lediglich zur Versorgung mit dem nötigen Ernährungs- und Aufbauaterial in dem Blutkreislauf der Mutter eingeschaltet, aber keineswegs deren eigenen Organen gleichzuachten. Es wird also bei der Unterbrechung der Schwangerschaft in jedem Abschnitt zweifellos ein Lebewesen vernichtet. Aber auch praktisch ist jede rechtliche Grenzssetzung für eine erlaubte Unterbrechung unsicher und trögerisch; sie scheitert an der Unmöglichkeit, im Einzelfall genau die Schwangerschaftszeit zu bestimmen. Wer wollte mit Sicherheit feststellen, ob der dritte Monat überschritten ist oder nicht!

Da die bei weitem grösste Zahl der Abtreibungen in den ersten vier Monaten vorgenommen wird, liefe also der Antrag Radbruch praktisch auf die Freigabe der Abtreibung für die Schwangeren selbst und für die Aerzte hinaus. Bestehend klingt das Argument, dass bei ärztlicher Ausführung aller Abtreibungen unendlich viel Unheil verhütet werden könnte. Die Urheber haben hier nur einen Faktor ausser acht gelassen: Die Stellung der Aerzte selbst zu der ganzen Frage. Wir werden nachher genauer darauf eingehen; hier sei nur gesagt: Die Aerzte in ihrer überwiegenden Mehrheit bedanken sich für eine solche Rolle. Sie sehen den Zweck ihres Berufes nicht darin, Leben zu vernichten, sondern Leben zu erhalten! Wir Aerzte sehen aber auch

voraus, dass mit der Sicherheit, die Schwangerschaft ohne Gefahr für Leben und Gesundheit und ohne Rechtsverletzung loszuwerden, die Zahl dieser Eingriffe weit, weit über das jetzige Mass hinaus schnellen würde; denn es würden ja alle die Bedenken fallen, die heute noch sehr viele von dem Schritt zurückhalten. In gleichem Masse würde auch jede sittliche Scheu schwinden, die heute noch so manches Mädchen davon zurückhält, sich preiszugeben. Es würde, wenn die letzte Schraube im Verkehr der Geschlechter fällt, eine masslose Verwilderung des Geschlechtsverkehrs Platz greifen, ein Ueberhandnehmen des unbelieblichen Geschlechtsverkehrs und im Gefolge davon etwas, das gerade wir Aerzte vorausschen: ein massloses Ansteigen der Geschlechtskrankheiten, die schon heute so viel blühende Gesundheit und Volkskraft vernichten.

Ein Staat, der nicht an seiner Zukunft verzweifelt, wird also an eine Aufhebung der Abtreibungs-Strafparagrafen nicht denken können, und Deutschland hat am wenigsten Veranlassung, hier voranzugehen. Man vergesse auch nicht, dass eine Aufhebung zugleich das folgenreichere Eingeständnis bedeuten würde, dass alle bisherigen sittlichen Hemmungen grundlos und überlebt sind.

Eine andere Frage ist, ob die bestehenden Strafverordnungen noch in allen Teilen mit dem Rechtsbewusstsein übereinstimmen, und ob nicht Aenderungen geboten sind. Hier ist nicht zu verkennen, dass gegenüber der Schwangeren, die in äusserster Not und Verzweiflung abtreibt oder sich die Frucht abtreiben lässt, auch in der Gerichtspraxis eine mildere Auffassung Platz gegriffen hat. Noch stärker kommt dies zum Ausdruck in den Entwürfen zu einer Aenderung des Strafgesetzbuches in den letzten fünfzehn Jahren. Schon im Vorentwurf von 1909 war als Regelstrafe neben Zuchthaus auch Gefängnisstrafe, und zwar bis herab zu drei Monaten, ausgesprochen. Von dem Entwürfe 1913 ab aber ist die Regelstrafe Gefängnis und nur in „besonders schweren Fällen“ Zuchthaus, und selbst diese Verschärfung ist im neuesten Entwurf fallen gelassen, so dass für die Abtreibende und den (nicht gewerbmässigen) Gehilfen nur noch Gefängnis in Betracht kommt. Massgebend hierfür war nicht zuletzt, dass seit 1909 von allen aus § 218 erfolgten Verurteilungen 97 bis 98 Prozent auf Gefängnis, also nur 2 bis 3 Prozent auf Zuchthaus lauteten. (Hört, hört!)

Auch die Strafbarkeit des Versuchs hat eine Milderung insofern erfahren, als nach der allgemeinen Vorschrift des § 23, Abs. 4 des neuesten Entwurfs der Versuch strafflos bleiben soll, wenn eine Tat aus grober Unwissenheit über Naturgesetze an einem Gegenstand oder mit einem Mittel versucht wurde, an oder mit dem die Tat überhaupt nicht ausgeführt werden kann. Damit würden künftig jene Verurteilungen wegen Versuch mit untauglichem Mittel und am untauglichen Objekt, die oft dem gesunden Rechtsgefühl Hohn sprechen, wegfallen.

Meine Herren! Meines Erachtens haben wir Aerzte keinen Grund, einer solchen milderen, verständnisvolleren Auffassung der Rechtspraxis und Rechtsreform irgendwo entgegenzutreten. Wer hätte nicht in seiner Praxis Fälle erlebt, in denen wir als Aerzte der Schwangeren nicht helfen können, aber das tiefste menschliche Mitleid mit ihrer furchtbaren Notlage, sei sie wirtschaftlicher, seelischer oder gesellschaftlicher Natur, empfinden. Solten gerade wir Aerzte dem Gesetzgeber in den Arm fallen, wenn er für solche Fälle die mildeste Bestrafung, ja unter Umständen völligen Straferlass einführen will? Ich meine im Gegenteil, dass gerade die Aerzte sich hier zum Fürsprecher für jene Beklagenswerten machen sollten. Manche Aerzte, ich nenne z. B. Prof. v. Jaschke, gehen sogar so weit, für Straffreiheit für die Schwangeren einzutreten, sofern sie dem Gericht den Abtreiber kundmachen. Eine solche Belohnung der Denunziation aber möchte ich, und ich nehme wohl an, die meisten von Ihnen, nicht befürworten; es widerspräche auch dem allgemeinen Rechtsgefühl, den einen

Täter oder den Beistandleistenden zu bestrafen, den anderen straflos zu lassen.

Etwas ganz anderes aber ist es mit den gewerbmässigen Abtreibern, die so viel Unheil anrichten, schon weil sie durch ihre Avertisierungen die Schwangeren anlocken und ein Geschäft aus dieser gesetzwidrigen Handlung machen. Sie muss die volle Schwere des Gesetzes treffen, eher könnten wir als Aerzte noch für eine Verschärfung der bestehenden Vorschriften, die Zuchthaus bis zu zehn Jahren als Regelstrafe vorsieht, eintreten.

Strengere Bestrafung als bisher erfordert ferner die Verleitung zur Abtreibung durch Ankündigung und Anpreisung. Zu begrüssen ist daher der neue § 229, wie er im „Amtlichen Entwurf“ vorgeschlagen wird:

„Wer öffentlich zu Zwecken der Abtreibung (§ 228) dazu bestimmte Mittel, Werkzeuge oder Verfahren ankündigt oder anpreist, oder solche Mittel oder Werkzeuge an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Weise seine eigenen oder fremde Dienste zur Vornahme oder Erleichterung von Abtreibungen anbietet.“

Ausdrücklich erwähnen möchte ich noch den vielumstrittenen Fall der Abtreibung bei einer durch Notzucht entstandenen Schwangerschaft. Das Rechtsgefühl sträubt sich dagegen, dass ein schuldloses Weib zur Austragung einer Schwangerschaft gezwungen werden soll, die sie gegen ihren Willen durch verbrecherische Gewaltmittel empfangen hat. Hier wäre eine Vernichtung der Frucht durchaus gerechtfertigt. Man erlaubt doch auch dem in Notwehr Befindlichen, zur Waffe zu greifen und einen Strassenräuber, einen Einbrecher zu töten.

Eine Bedingung aber sollten wir daran knüpfen, nämlich, dass die Notzucht, die Vergewaltigung auch wirklich erwiesen ist. Ich weiss keine andere sichere Beweisführung als die gerichtliche Feststellung, denn sonst werden bald in unseren Sprechzimmern Scharen armer, genozuchtiger Frauen und Mädchen auftauchen, die Befreiung von der Frucht der Schande verlangen. — Es mag sein, dass in einem oder dem anderen Fall der gerichtliche Beweis auch bei wirklicher Notzucht nicht zu erbringen ist — wir können eben auch manches andere Unrecht nicht aus der Welt schaffen und müssen uns hüten, irgendwo einen Freibrief für die Abtreibung zu schaffen.

Dies, meine Herren, wären die wesentlichsten Änderungen de lege ferenda, die ich bezüglich der gesetzlichen Behandlung der Abtreibenden und ihrer Helfer vorzuschlagen habe. In diesem Kreise aber muss ich mit noch mehr Grund und Bedacht auf eine Frage eingehen, die uns am nächsten liegt, nämlich die Rechtsstellung des Arztes innerhalb des gesetzlichen Bereichs der Abtreibungsfrage.

Der therapeutische Abort, die Schwangerschaftsunterbrechung aus medizinischen Gründen, hat überhaupt erst seit einigen Jahrzehnten eine Bedeutung erlangt. In den früheren Lehrbüchern der Gynäkologie und der allgemeinen Medizin wird er, wenn überhaupt, nur ganz beiläufig erwähnt. Berühmte Geburtshelfer wie Hogar, Ahlfeld, Winckel haben ihn während ihres ganzen Berufslebens nur je zwei- bis dreimal ausgeführt. Heute hat sich das sehr geändert. Sicher ist früher der nachteilige Einfluss der Schwangerschaft auf manche Krankheiten lebenswichtiger Organe unterschätzt worden, denn heute werden auch in den Universitätskliniken, in denen gewiss die Indikation aufs strengste geprüft wird, jährlich eine ganze Anzahl Unterbrechungen vorgenommen. Immerhin aber wird, wie Berichte aus Berlin, Königsberg und anderen Kliniken lehren, nur in 20, 30, höchstens 40 v. H. der Fälle, die von Aerzten der Klinik zu diesem Zwecke überwiesen werden, die Indikation als gegeben erachtet. Dennoch lesen wir aus den grösseren Kliniken Zahlen von 50 und mehr Unterbrechungen im Jahr. Es ist eben aus der absoluten Indikation, dem Vorliegen schwerster Lebensgefahr, eine relative geworden: die starke Wahrscheinlichkeit, dass

eine schwere Gefahr im Verlauf der Schwangerschaft treten werde.

Dieser Wandel ist sicherlich auf die fortschreitenden Kenntnisse der klinischen Beobachtung zurückzuführen, es ist kein Zweifel, dass zu dem rein ärztlichen Handlungsatrieb in der Praxis das ungeheure Drängen Schwangeren und ihrer Ehemänner, Verlobten und Mütter wichtigster Umstand dafür hinzugefügt ist, dass in vielen Fällen die Schwangerschaftsunterbrechung überhört wird, und es hiesse die Augen vor den Tatsachen schliessen, wollten wir uns nicht eingestehen, dass auch manchen Kreisen der Ärzteschaft diesem Drängen eine zu grosse Willfährigkeit entgegengebracht wird. Es spielt da, namentlich in der jungen Generation, freiere Auffassung des Berufszwecks, gewisse neuere sozial-ethische Vorstellungen und nicht zuletzt ein unter den Nöten der Jetztzeit bedauerlich gesteigerter Erwerbssinn eine Rolle. Daraus lässt sich — von den im geheimen passierenden Dingen ganz zu schweigen — schon aus dem unheimlichen Anwachsen der Zahl von schweren Verletzungen des Uterus und der Eingeweide schliessen, die den Kliniken und Frauenärzten zur Kenntnis kommen. So berichtet Engelmann (Dortmund) aus neuester Zeit, dass allein bei Mitgliedern der Niederrheinisch-westfälischen Gynäkologischen Gesellschaft 367 solcher Fälle in Behandlung kamen, von denen 99 tödlich endeten; ein einziger junger Arzt hatte in einer Woche zwei solcher Verletzungen erzeugt. In den Antworten auf die Umfrage wurde vielfach auf die „mangelhafte Ethik“, das „Fehlen sittlicher Hemmungen“ bei den Urhebern dieser beklagenswerten Vorkommnisse hingewiesen. Im Jahre 1916 hatte der Leiter der preussischen Medizinalabteilung Gutachten von drei Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen eingeholt, weil die „Zahl der von Aerzten vorgenommenen Unterbrechungen der Schwangerschaft einen Umfang angenommen habe, der zu ernststen Bedenken Anlass gibt“ und weil sich „seit Jahren im Aerztestand eine gewisse Umwertung und Verschiebung der früher in der ärztlichen Wissenschaft und Praxis geltenden Anschauungen über die Zulässigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung entwickelt habe“.

Eins, meine Herren, mag aber hier gleich eingeschaltet sein. Alle Autoren sind darüber einig, dass die Unterbrechung durch Aerzte, die legale und illegale, für die Gesamtzahl der Abtreibungen in Deutschland eine ganz untergeordnete Rolle spielt. Immerhin ist es Anlass genug, dass wir wieder einmal an dieser Stelle klar und nachdrücklich zum Ausdruck bringen, wie die rechtliche Stellung des Arztes und die berufssittlichen Auffassungen der Aerzte auf diesem Fragengebiet sind. Ich darf dabei anknüpfen an die Verhandlungen des Aerztetags in Karlsruhe vor vier Jahren, wo Geh.-Rat Alexander (Berlin) diese Dinge behandelte.

Gestatten Sie mir, nur in grossen Zügen das Wesentliche zu berühren; den meisten von Ihnen ist es sicher geläufig!

Ein Recht des Arztes, den „künstlichen Abort“ selbst aus streng medizinischen Gründen vorzunehmen, ist in geltenden Strafgesetz nicht verankert. Allerdings wird ein solches Recht in der praktischen Rechtsprechung anerkannt, indem sie sich dabei auf allgemeine Grundsätze des Strafrechts stützt. Vorwiegend wird unter diesen Rechtsgründen in der Strafrechtstheorie das Gewohnheits- und das Berufsrecht angezogen, das für den Arzt aus dem „Zwecke des Heilens“ fliesst. Aber die Anwendung auch dieses Rechtsgrundes wird von manchen Rechtslehrern in bezug auf den künstlichen Abort in Zweifel gezogen, weil hier die heilende Tätigkeit zu gleich Tötung der Frucht ist. Das geltende Gesetz enthält keine straffausschliessenden Gründe, denn der strafausschliessende Grund des Notstandes kommt bekanntlich nur den ganz seltenen Fällen von begründeter Schwangerschaftsunterbrechung zugute, in denen sie

**HADAMAR und PID**

Gustav Radbruch und Leo Alexander  
die geplante genetische Verbesserung des Menschen

**Der Staat kann niemals die alleinige Quelle allen Rechts sein**

Guten Morgen ...

besonders vor der anstehenden Entscheidung über die Präimplantationsdiagnostik (PID) sind wohl die beigefügten Urteile von besonderem Interesse.

Gerade das "HADAMAR-Urteil" trifft besonders jene, die glaubten, daß das Recht allein durch "Rechtsetzung" einzelner Personen bestimmt werden könnte.

Gustav Radbruch, ein führender Rechtsexperte der Sozialdemokratie in der Weimarer Republik, begründete die Zulassung der Abtreibung in Deutschland, ausgehend von der seit 1918 neu geschaffenen Rechtslage in der Sowjetunion/Rußland. Nach seinen befürwortenden Ausführungen im Deutschen Reichstag wendete er sich nach dem II Weltkrieg entschieden gegen diese Empfehlungen und begründete sein Urteil in gleicher Weise, wie jene Richter des Landgerichts in Frankfurt, nämlich daß der "Staat niemals die Quelle allen Rechtes sein könne".

\*\*\*\*\*

Gerade bei der "Auswahl menschlichen Lebens" im Rahmen der PID müßte eigentlich auch gelten, was die UNO im Rahmen des "Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte" vom 19.12.1966 beschlossen hatte. Hier wird der Schutz des 'unschuldigen menschlichen Lebens' höher gestellt, als der des 'verwirkten Lebens nach einer Straftat'. Für die "Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten", beschloß man - einschließlich der Unterschrift der Bundesrepublik Deutschland -im

**Artikel 6:**

(1) Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

(2) In den Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden... Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

(5) Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.

\*\*\*\*\*

In einer auch nicht beachteten Weise widerspricht die Zuassung der PID auch jenem

**Artikel 2**

der "Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten" vom 04.11.1950 wo bestimmt wird:

(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das vom Gericht im Falle eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen wird, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

\*\*\*\*\*

In der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" vom 10.12.1948 heißt es wohl sehr zurecht in der

"Päambel", ...daß "Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Katen der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben..."

\*\*\*\*\*

Hoffen wir, daß man nun endlich sich darauf besinnt und keine neuen Verletzungen hinzufügt.

~~Das Urteil des HADAMAR Urteils, das die ...~~

~~... des ...~~

~~... des ...~~

\*\*\*\*\*

## "Der Staat kann niemals die alleinige Quelle allen Rechts sein"

so urteilten 1947 deutsche Richter in den sogenannten 'Euthanasieprozessen'.  
Eindeutig hielten Sie fest:

"Es gibt ein über den Gesetzen stehendes Recht, das allen Gesetzen als letzter Maßstab dienen muß. Es ist das Naturrecht, das der menschlichen Rechtssatzung unabdingbare und letzte Grenzen zieht. Es gibt letzte Rechtssätze, die so tief in der Natur verankert sind, daß sich alles, was als Recht und Gesetz, Moral und Sitte gelten soll, im letzten nach diesem Naturrecht, diesem über den Gesetzen stehenden Recht auszuwählen hat. Diese letzten Rechtssätze im Naturrecht sind zwingend, weil sie unabhängig vom Wandel der Zeit und vom Wechsel menschlicher Anschauungen durch die Jahrtausende gegangen sind und über alle Zeiten hinweg den gleichen Bestand und die gleiche Gültigkeit besitzen. Sie müssen deshalb einen unerfäßlichen und fortwährenden Bestandteil dessen bilden, was menschliche Ordnung und menschlicher Sinn schließlich als Recht und Gesetz bezeichnen.

Im Grunde gilt schon der Satz, daß Gesetz gleich Recht sein muß, aber er gilt nur mit dieser einzigen und ausschließlichen Einschränkung. Verstößt ein Gesetz hiergegen und verletzt es die ewigen Normen des Naturrechts, so ist diese Gesetz seines Inhalts wegen nicht mehr dem Recht gleichzusetzen. Es entbehrt nicht nur der verpflichtenden Kraft für den Staatsbürger, sondern es ist rechtsungültig und darf nicht von ihm nicht befolgt werden. Sein Unrechtsgehalt ist dann so erheblich, daß es niemals zur Würde des Rechts gelangen kann, obwohl der Gesetzgeber diesen Inhalt in die äußerlich gültige Form eines Gesetzes gekleidet hat.

Einer dieser in der Natur tief und untrennbar verwurzelten Rechtssätze ist der Satz von der Heiligkeit menschlichen Lebens und dem Recht des Menschen auf dieses Leben; das der Staat als Kulturnation nur fordern darf auf Grund eines Richterspruches oder im Kriege:"

(Urteil 4 Js 3/46 vom 21. März 1947. LG Ffm)

„Eine Herausforderung...ist die geplante genetische Verbesserung des Menschen...die Möglichkeit, die Genstruktur von Menschen nach Plan zu entwerfen, zeichnet sich am Horizont ab. ...Heute müssen wir uns auf die Chancen vorbereiten...die in der Schaffung und Änderung von neuen Menschen nach einem vorausgeplanten Entwurf liegen, d.h. die genetische Veränderung des Menschen im engeren Sinne.“

Prof. Robert L. Sinsheimer, in der UNESCO-Zeitschrift, 'Impact of Science on Society', Vol. XX, No. 4  
Prof. Robert L. Sinsheimer war Vorsitzender der Abteilung 'Biologie' am California Institute of Technology in Pasadena, Ca. USA. Die hier zitierten Aussagen sind seinem Aufsatz "Können wir die Erbanlagen verändern?" in der UNESCO-Zeitschrift, 'Impact of Science on Society', Vol. XX, No. 4 entnommen.

Dieses und weitere Zitate von Wissenschaftlern zur "biologischen Umzüchtung" des Menschen finden Sie im Archiv.

Rückblickende Erkenntnis: „Am Anfang standen zunächst nur feine Akzentverschiebungen in der Grundhaltung der Ärzte. (...) Entscheidend ist freilich, sich klar zu machen, daß die Haltung gegenüber den unheilbar Kranken der unendlich kleine Auslöser für einen totalen Gesinnungswandel war.“

Leo Alexander

Leo Alexander, zur Bewertung der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse aus den Menschen-Experimenten während des 3. Reiches.

Das vollständige Zitat und den Bericht der Ärztezeitung "Studie: Aktive Sterbehilfe wird in Deutschland praktiziert" finden Sie im Archiv.

„Welche Ausmaße die [Nazi-]Verbrechen schließlich auch immer angenommen haben, es wurde allen, die sie untersucht haben, deutlich, daß sie aus kleinen Anfängen erwachsen. Am Anfang standen zunächst nur feine Akzentverschiebungen in der Grundhaltung der Ärzte. Es begann mit der Auffassung, die in der Euthanasiebewegung grundlegend ist, daß es so etwas wie Leben gebe, das nicht lebenswert sei. Im Frühstadium traf das nur die schwer und chronisch Kranken. Nach und nach wurden zu dieser Kategorie auch die sozial unproduktiven, die ideologisch Unerwünschten, die rassistisch Unerwünschten und schließlich alle Nicht-Deutschen gerechnet. Entscheidend ist freilich,

sich klar zu machen, daß die Haltung gegenüber den unheilbar Kranken der unendlich kleine Auslöser für einen totalen Gesinnungswandel war."

Leo Alexander, österreichischer Arzt, im Auftrag der Siegermächte Leiter einer Kommission zur Bewertung der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse aus den Menschen-Experimenten während des 3. Reiches zum Fazit der Untersuchungsergebnisse. Dokumentiert unter dem Titel: "Medical Science under Dictatorship" in: New England Journal of Medicine 24 (1949) S.39-47

## Gustav Radbruch

### Politik und Verantwortung

wikipedia - [http://de.wikipedia.org/wiki/Gustav\\_Radbruch#cite\\_note-6](http://de.wikipedia.org/wiki/Gustav_Radbruch#cite_note-6)

Radbruch war für die SPD von 1920 bis 1924 Abgeordneter des Reichstags. Ein Antrag, den Radbruch und 54 weitere Mitglieder der SPD-Fraktion am 31. Juli 1920 im Reichstag einbrachten, sah die Strafflosigkeit der Abtreibung vor, „wenn sie von der Schwangeren oder einem staatlich anerkannten (approbierten) Arzt innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft vorgenommen“ worden ist. Der von Radbruch maßgeblich initiierte Antrag hatte letztlich keinen Erfolg, er griff seiner Zeit weit voraus.

- <sup>↑</sup> Vgl. Grotjahn-Radbruch: *Die Abtreibung der Leibesfrucht*, 1921

**1495 - Reichstag zu Worms**

=====

Versuch einer Reichsreform unter Leitung von Kaiser Maximilian I, (Kaiser von 1493 - 1519; Sohn Friedrichs III)  
Beschluß über einen ewigen Landfrieden, Schaffung des Reichskammergerichts.

Prinzip des 'ewigen Landfriedens':

Abschaffung des privaten FAUSTRECHTS.

Das Verbot von Faustrecht, Fehde und Privatkrieg galt im gesamten Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation.

Dies bedeutete:

Das Recht zur Gewaltausübung - bis hin zur Tötung von Menschen - war ab diesem Zeitpunkt einzig und allein dem Staat vorbehalten.

**1949** - Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23. Mai 1949, wurde in Deutschland dieses Prinzip des 'ewigen Landfriedens', welches auch den 30-jährigen Krieg überdauert hatte, insoweit schärfer formuliert, als es sogar dem Staat das Töten von Menschen untersagt:

Artikel 102 GG: "Die Todesstrafe ist abgeschafft."

**1993** - Am 28.05.1993 urteilt das BVerfG ( - 2BvF 2/90; 4/92; 5/92), daß es mit der Verfassung vereinbar sei, "eigenverantwortlich" unter benannten Kautelen bis zur 12. Woche - und bei eugenisch/medizinischen Gegebenheiten darüberhinaus eine Abtreibung vorzunehmen, also ein Kind im Mutterleib zu töten.

Der Gesetzgeber beschließt - unter großzügiger Auslegung des Urteils des BVerfG

**1995** - entsprechende gesetzliche Regelungen (29.06.95)

**heute** darf also nach 500 Jahren Gültigkeit der Prinzipien des 'ewigen Landfriedens' wieder eine Privatperson - ohne staatliche Einflußnahme - über das Leben eines anderen Menschen entscheiden.

An diesem Tag, dem 19. April 1996, an dem ich dies noch einmal festhalte, berät der Deutsche Bundestag in erster Lesung das sog. Transplantationsgesetz.

Kernpunkt des von CDU/CSU, SPD und F.D.P. vorgelegten Gesetzes ist die Festschreibung des Hirntodes als Todeszeitpunkt des Menschen. Verwandte sollen bei fehlender Erklärung über Organentnahme entscheiden dürfen und die Frage, ob ein Parkinson Patient die Gehirne von abgetriebenen Kindern eingepflanzt erhält - eine "Transplantationsart", die heute schon experimentell auf andere Krankheiten ausgedehnt wird - wird überhaupt nicht angesprochen.

"Und inzwischen sollte man doch zu der Erkenntnis gekommen sein, daß das Leben etwas Heiliges ist, so heilig, daß die zum Staat organisierte Gruppe von Menschen sich nicht das Recht zuschreiben kann, anderen Menschen das Leben abzusprechen. Ich wiederhole den Satz, den ich im Hauptausschuß ausgesprochen habe: daß der Staat, der das Leben nicht gegeben hat, auch nicht das Recht hat, das Leben zu nehmen." (Abg. Wagner; SPD; Parlamentarischer Rat, 9.Sitzung, 06.Mai 1949, S.187)

Was eigentlich meint man mit der Floskel: "Aus der Erfahrung/Geschichte lernen" ?

# Der Codex Hammurabi

(Auszug)

Wir wollen uns hier genauer nur mit einer besonderen Seite des ärztlichen Wirkens befassen: den babylonischen Gesetzesbestimmungen über die Honorierung und Bestrafung chirurgischer Eingriffe. Sie stehen im sogenannten Codex Hammurabi, der in Keilschrift in einen mächtigen, jetzt im Louvre stehenden Steinblock eingegraben ist. Hammurabi, der 1728-1686 v.Chr. herrschte, vermochte seine angestammte Residenz Babylon am Euphrat zur Hauptstadt des ganzen Zweistromlandes zu machen. Sein in Stein gegrabenes Gesetz ordnet weite Bereiche des Zivil-, Handels- und Strafrechtes. Dadurch erhält jedermann einen gewissen Rechtsschutz, auch der Fremdling, der Sklave, die Frau (keine Ehe ohne Urkunde, gesetzlich geregelte Scheidung); ...Die folgenden Artikel mögen das belegen:

"[...]

209. Wenn jemand eine Freigeborene schlägt, sie ihren Fötus verlieren macht, der soll 10 Sekel Geld (Silber) für ihren Fötus zahlen:

210. Wenn jenes Weib stirbt, so soll man seine Tochter töten."

Hat die Untat nicht eine freigeborene, sondern bloß eine freigelassene Frau getroffen, so kommt der Täter mit Strafen von 5 Sekel Silber für den Abortus oder einer halben Mine Silber für die Tötung davon und noch glimpflicher, wenn die Geschlagene eine Sklavin war...

Aus: Huldreich M. Koelbing, "Arzt und Patient in der antiken Welt", Artemis Verlag Zürich/München, 1977, S.42.



**Landrecht**, im Mittelalter das aus den alten Volksrechten hervorgegangene Recht der deutschen Staaten nach deren dauernder Seßhaftmachung, also das territorialisierte Stammesrecht. Dasselbe steht im Gegensatz einerseits zum gemeinen Recht als dem auf einer für ganz Deutschland maßgebenden Rechtsquelle beruhenden Recht, anderseits zu den Rechten engerer territorialer und sozialer Rechtskreise, den Stadtrechten, dem Lehnrecht und den Dienst- und Hofrechten; gegenüber letztern hatte das L. nur subsidiäre Geltung, während das gemeine Recht wieder nur subsidiär gegenüber dem L. war. Die Rechtsbücher des Mittelalters (s. Deutsches Recht) enthalten private Aufzeichnungen des Landrechts. Mit der Ausbildung der Landeshoheit sind in einzelnen Territorien gesetzliche Aufzeichnungen des geltenden Rechts erfolgt, welche als Landrechte bezeichnet wurden, so z. B. das bayrische (1326 u. 1346) u. a. Auch neuere Kodifikationen, insbes. des bürgerlichen Rechts, tragen die Bezeichnung L., so das preussische L. (s. den folgenden Artikel), das bayrische L. von 1758, das badische L.

**Landrecht, preussisches**. Nachdem ein durch Kabinetsorder vom 31. Dez. 1746 veranlaßter, von Cocceji 1749 bearbeiteter Entwurf keine Gesetzeskraft erlangt hatte, arbeitete eine 1780 von Friedrich d. Gr. niedergesetzte Kommission, deren Vorsitzender der Großkanzler v. Carmer, dessen Seele aber der Oberamtstratuar Guarez war, den Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preussischen Staaten aus, welcher 1787—88 stückweise veröffentlicht wurde. Unter Würdigung der massenhaft eingegangenen Wants wurde der Entwurf vielfach ungearbeitet und 20. März 1791 als „Allgemeines Gesetzbuch für die preussischen Staaten“ mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1792 publiziert. Verschiedene Bedenken führten zu einer Hinausschiebung des Geltungstermins auf unbestimmte Zeit. Nach Vornahme einiger unbedeutenden Abänderungen wurde das Gesetzbuch durch Katent vom 5. Febr. 1794 als „Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten“ mit Gesetzeskraft vom 1. Juni 1794 an publiziert. Spätere Erläuterungen und Abänderungen wurden durch Katent vom 1. April 1808 dem Gesetzbuch als „erster Anhang“ einverleibt.

Das preussische L. gilt in den östlichen Provinzen der Monarchie mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen, in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Nees, Essen und Duisburg der Rheinprovinz sowie in den vor 1815 preussisch gewesenem Teilen der Provinz Hannover (Ostpreußen, Lingen und Eichsfeld). Außerdem hat es in den fränkischen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth und in den ehemals Erfurtschen Gebietsteilen Sachsen-Weimar seine Geltung verloren. Das preussische L. umfaßt in seinen zwei Teilen das gesamte Privatrecht, Staatsrecht, Kirchenrecht und Strafrecht. Es schließt die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechts aus, ist dagegen selbst nur ein subsidiäres Recht gegenüber den Provinzial- und Statutarrechten. Durch die neuere Reichs- und Landesgesetzgebung ist es vielfach abgeändert worden; so gilt insbes. der strafrechtliche Teil überhaupt nicht mehr. Sgl. außer den Ausgaben von Schering (Berl. 1869), Rebberin u. Reinde (mit den neuern Gesetzen, 6. Aufl., das. 1894) und dem Kommentar von Loch (6. Aufl., das. 1893—97, 4 Bde.): H. Köpfer, Theorie und Praxis des preussischen Privatrechts (6. Aufl. von Lechius, Berl. 1892—93, 4 Bde.); H. Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechts (Bd. 1 in 6. Aufl., Halle 1894; Bd. 2 in 4. Aufl. 1888; Bd. 3 in 3. Aufl. 1884); O. Rühlker, Lehrbuch des preussischen Privatrechts (Berl. 1887).

Parlamentarischer Rat - 9.Sitzung, 6.Mai 1949, S. 187:

Abg. WAGNER (SPD):

" Und inzwischen sollte man doch zu der Erkenntnis gekommen sein, daß das Leben etwas Heiliges ist, so heilig, daß die zum Staat organisierte Gruppe von Menschen sich nicht das Recht zuschreiben kann, anderen Menschen das Leben abzusprechen. Ich wiederhole den Satz, den ich im Hauptausschuß ausgesprochen habe: daß der Staat, der das Leben nicht gegeben hat, auch nicht das Recht hat, das Leben zu nehmen. "

Bundesrichter Dr. Wilms in der FAZ April 1974:

Einer der bedeutsamsten Richter in Karlsruhe, der **Bundesrichter Dr. Wilms**, hat kürzlich in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ geschrieben, nach der schrankenlosen Menschenverachtung des Nationalsozialismus sei die uningeschränkte Achtung vor dem Menschenleben geradezu als das Urerlebnis des Parlamentarischen Rates zu bezeichnen. Damals sei es undenkbar gewesen, das menschliche Leben auch nur zeitweise und vor oder nach bestimmten Fristen disponibel zu machen.

Zentralstelle für  
Sozialethik u. Sozialhygiene e.V.  
Rathen Schulstr. 34 · 5000 Köln 91  
Tel. 02 21 / 86 53 47

# Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten

von 1794

Textausgabe

Mit einer Einführung von  
Dr. Hans Hattenhauer  
o. Professor an der Universität Kiel

und einer Bibliographie von  
Dr. Günther Bernert  
Privatdozent an der Universität Marburg

1970

Alfred Metzner Verlag · Frankfurt am Main · Berlin

728 S. 8.

Econ  
3110  
[inter CB 3243]

## Erster Titel

### Von Personen und deren Rechten überhaupt

#### Person.

§. 1. Der Mensch wird, in so fern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt.

#### Personenrechte.

§. 2. Die bürgerliche Gesellschaft besteht aus mehreren kleinern, durch Natur oder Gesetz, oder durch beyde zugleich, verbundenen Gesellschaften und Ständen.

§. 3. Die Verbindung zwischen Ehegatten, ingleichen zwischen Aeltern und Kindern, macht eigentlich die häusliche Gesellschaft aus.

§. 4. Doch wird auch das Gesinde mit zur häuslichen Gesellschaft gerechnet.

§. 5. Durch die Abkunft von gemeinschaftlichen Stammältern werden Familienverhältnisse begründet.

§. 6. Personen, welchen, vermöge ihrer Geburt, Bestimmung, oder Hauptbeschäftigung, gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beygelegt sind, machen zusammen Einen Stand des Staats aus.

§. 7. Die Mitglieder eines jeden Standes haben, als solche, einzeln betrachtet, gewisse Rechte und Pflichten.

§. 8. Andre kommen ihnen nur in so fern zu, als mehrere derselben zusammen eine besondere Gesellschaft ausmachen.

§. 9. Die Rechte und Pflichten der verschiedenen Gesellschaften im Staat werden durch ihr Verhältniß unter sich, und gegen das Oberhaupt des Staats, näher bestimmt.

#### Rechte der Ungeborenen

##### Rechte der Ungeborenen.

§. 10. Die allgemeinen Rechte der Menschheit gehören auch den noch ungeborenen Kindern, schon von der Zeit ihrer Empfängniß.

§. 11. Wer für schon geborne Kinder zu sorgen schuldig ist, der hat gleiche Pflichten in Ansehung der noch in Mutter Leibe befindlichen.

§. 12. Bürgerliche Rechte, welche einem noch ungeborenen Kinde zukommen würden, wenn es zur Zeit der Empfängniß schon wirklich geboren wäre, bleiben demselben auf den Fall, daß es lebendig zur Welt kommt, vorbehalten.

§. 13. Daß ein Kind lebendig zur Welt gekommen sey, ist in dieser Beziehung schon für ausgemittelt anzunehmen, wenn unverdächtige, bey der Geburt gegenwärtig gewesene Zeugen, die Stimme desselben deutlich vernommen haben.

#### der Zwillinge.

§. 14. Wenn aus Einer Geburt zwey oder mehrere lebendige Kinder zur Welt kommen, so haben dieselben, in der Regel, völlig gleiche Rechte.

§. 15. Kommt es aber dabey auf besondere Vorrechte der Erstgeburt an, so muß der Zeitpunkt, wenn die Mutter von dem einen oder dem andern Kinde entbunden worden, genau ausgemittelt werden.

§. 16. Kann diese Ausmittlung mit der erforderlichen Gewißheit nicht geschehen, so entscheidet das Loos über die Rechte der Erstgeburt.

#### der Mißgeburten.

§. 17. Geburten ohne menschliche Form und Bildung haben auf Familien- und bürgerliche Rechte keinen Anspruch.

§. 18. In so fern aber dergleichen Mißgeburten leben, müssen sie, nach §. 11., ernährt, und so viel als möglich erhalten werden.

#### der Zwitter.

§. 19. Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Aeltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden sollen.

§. 20. Jedoch steht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, die Wahl frey, zu welchem Geschlechte er sich halten wolle.

§. 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt.

§. 22. Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlechte eines vermeintlichen Zitters abhängig, so kann ersterer auf Untersuchung durch Sachverständige antragen.

§. 23. Der Befund der Sachverständigen entscheidet, auch gegen die Wahl des Zitters, und seiner Aeltern.

#### Unterschied der Geschlechter.

§. 24. Die Rechte beyder Geschlechter sind einander gleich, so weit nicht durch besondere Gesetze, oder rechtsgültige Willenserklärungen, Ausnahmen bestimmt worden.

#### Unterschied des Alters.

§. 25. Wenn von den Rechten der Menschen, in Beziehung auf ihr Alter, die Rede ist, so heißen Kinder diejenigen, welche das siebente, und Unmündige, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

# ARGE ART. 1 GG

Arbeitsgemeinschaft ARTIKEL 1 GRUNDGESETZ  
Die Würde des Menschen ist unantastbar  
Postfach 1227, D-8078 Eichstätt

Ein Mensch entwickelt sich  
nicht zum Menschen  
sondern als Mensch.  
er wird nicht Mensch  
sondern ist  
MENSCH VON ANFANG AN.  
Prof. Dr. Erich Bleichschmidt, Humanembryologe:

§ 10. (Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794):  
Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern, schon von der Empfängnis an.

21. März 1947 / Hadamar-Urteil, Ffm (4 Kls. 7/47)

Es gibt ein über den Gesetzen stehende Recht, das allen formalen Gesetzen als letzter Maßstab dienen muß. Es ist das NATURRECHT, das der menschlichen Rechtssatzung unabdingbare und letzte Grenzen zieht. Es gibt Rechtssätze, die so tief in der Natur verankert sind, daß sich alles, was als Recht und Gesetz, Moral und Sitte gelten soll, im letzten nach diesem Naturrecht, diesem über den Gesetzen stehenden Recht, auszurichten hat.

Diese letzten Rechtssätze sind zwingend, weil sie unabhängig vom Wandel der Zeit und vom Wechsel menschlicher Anschauungen durch die Jahrtausende gegangen sind und über alle Zeiten hinweg den gleichen Bestand und die gleiche Gültigkeit besitzen. Sie müssen deshalb einen unerläßlichen und fortwährenden Bestandteil dessen bilden, was menschliche Ordnung und menschlicher Sinn schließlich als Recht und Gesetz bezeichnen.

Verstößt ein Gesetz hiergegen und verletzt es die ewigen Normen des Naturrechts, so ist dieses Gesetz seines Inhalts wegen nicht mehr dem Recht gleichzusetzen. Es entbehrt nicht nur der verpflichtenden Kraft für den Staatsbürger, sondern es ist rechtsungültig und darf von ihm nicht befolgt werden. Sein Unrechtsgehalt ist dann so erheblich, daß es niemals zur Würde des Gerichts gelangen kann, obwohl der Gesetzgeber diesen Inhalt in die äußerlich gültige Form eines Gesetzes gekleidet hat.

Einer dieser in der Natur tief und untrennbar verwurzelten Rechtssätze ist der Satz von der Heiligkeit des menschlichen Lebens und dem Recht des Menschen auf dieses Leben, das der Staat als Kulturnation nur fordern darf auf Grund eines Richterspruches oder im Kriege.

Daraus ergibt sich, daß die über die sogenannte Euthanasie ergangenen Erlasse oder auch Gesetze rechtsunwirksam sind, kein Recht geschaffen und somit niemals materielle Gesetzeskraft erlangt haben. Die Handlungen der Angeklagten sind daher nicht erlaubt, sondern wider das Recht gerichtet gewesen. Sie sind damit als objektiv rechtswidrig zu bezeichnen.